



1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a. Unter dem Namen „Dance 2 Express“ besteht ein Verein im Sinne ZGB Art 60ff. mit Sitz in Thun.
- b. „Dance 2 Express“ setzt sich zum Ziel, Jugendliche zum Tanzen zu animieren und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten.

2. Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

- a. Jede im Tanzsport begeisterte Person darf „Dance 2 Express“ als Mitglied beitreten.
- b. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.
- c. Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt und in der Gebührenverordnung (Beilage 1) festgehalten.
- d. Mitglieder von „Dance 2 Express“ können sein:
 1. Aktivmitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht)
 2. Passivmitglieder Einzel (ohne Stimm- und Wahlrecht)
 3. Passivmitglieder Familie (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- e. Passivmitglieder unterstützen die Interessen des Vereins durch regelmässige finanzielle Beiträge.
- f. Das Stimm- und Wahlrecht wird den Mitgliedern ab dem 16. Altersjahr zugesprochen.



3. Organisation

- a. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

- b. Die Generalversammlung
 1. Die GV wird vom Vorstand mind. 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.
 2. Die ordentliche Generalversammlung muss einmal jährlich, jeweils im Frühjahr stattfinden.
 3. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, oder müssen von diesem auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden

- c. Der Vorstand
 1. Der Vorstand setzt sich aus mind. 4 Mitglieder zusammen:
 - Präsident/Präsidentin
 - Vize-Präsident/Vize-Präsidentin
 - Kassier/Kassierin
 - Sekretär/Sekretärin
 2. Der Vorstand wird jeweils von der GV für zwei Jahre gewählt. Es gibt keine Begrenzung der Amtszeit.

- d. Die Rechnungsrevisoren
 1. Die GV wählt für zwei Jahre einen Rechnungsrevisoren. Diese Prüfen den Inventar, die Rechnungen, die Buchhaltung, die Belege und den Kassabestand und legen einen schriftlichen Bericht vor.



4. Finanzen

- a. Auf 31. Januar ist die Rechnung abzuschliessen. Eine Bilanz und Erfolgsrechnung muss vorgelegt werden können.

5. Schlussbestimmungen

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen GV beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstands. Das vorhandene Vermögen ist unter den Mitgliedern, in Form eines Ausfluges o.ä., aufzuteilen.
- b. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- c. Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmer.

Thun, 02, März 2022

Die Präsidentin
Meline Wiedmer

Die Kassierin
Sofie Schüpbach



Gebührenverordnung

Aktivmitglieder:

Bis 16 Jahre:	150.- pro Jahr
16 bis 20 Jahre:	200.- pro Jahr
Ab 20 Jahre:	250.- pro Jahr
Zumba:	100.- pro Quartal

Passivmitglieder-Einzel: 25.- pro Jahr

Passivmitglieder-Familie: 40.- pro Jahr